

ÖGT_{TuT} INFOS 2022



Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

Nach längerer Pause möchten wir Sie mit der ÖGT_TuT Info als Informationsmedium der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT_TuT) über Wissenswertes aus dem Bereich Tierhaltung und Tierschutz informieren. Die ÖGT_TuT Info erscheint nicht regelmäßig, sondern anlassbedingt. Diese Ausgabe widmet sich insbesondere der Novelle des Tierschutzgesetzes, der 1. Tierhaltungsverordnung und des Tiertransportgesetzes, welche zahlreiche neue Bestimmungen v.a. in der Nutztierhaltung mit sich brachte.

Ein informatives Lesen wünscht

Die Sektion Tierhaltung und Tierschutz der ÖGT (ÖGT_TuT)

- **Novelle Tierschutzgesetz**

Die Novelle des Tierschutzgesetzes (am 28. Juli 2022 ausgegeben) brachte zahlreiche Änderungen bzw. Neuerungen mit sich. Im Folgenden werden einzelne Punkte beispielhaft angeführt:

- Änderungen betreffend alle Tiere (insbesondere Tiere in privaten Haushalten):

Beim Verbot der Eingriffe hat der Tierschutzgesetzgeber klargestellt, dass das **Kürzen und Entfernen von Vibrissen einen verbotenen Eingriff** darstellt.

Im Hinblick auf Verhinderung von Qualzuchten wurde nun auch **verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu bewerben oder in der Werbung abzubilden.**

Die Haltung von Wildtieren war bisher bereits nur nach Anzeige der Wildtierhaltung innerhalb von zwei Wochen erlaubt. Nun muss **auch die Beendigung der Haltung von Wildtieren innerhalb von zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt** werden.

Personen, denen ein Tierhalteverbot verhängt wurde, dürfen nun auch **keine Tiere mehr betreuen.**

- Änderungen betreffend Nutztiere:

Das Verbot der Tötung wurde um folgende Punkte erweitert:

Das Schreddern von Küken ist in Österreich verboten. Ebenso die **Tötung von lebensfähigen Küken** – außer diese sind für die Futtergewinnung vorgesehen.

Ebenso wurden das **Verbringen und die Tötung zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren**, die sich offensichtlich **im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden**, verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zweck der Schlachtung nicht entgegenstehen.

Die **Haltung von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche** sind im Falle von Neu- oder Umbauten ab 1.1.2023, bei bestehenden Betrieben bis 1.1.2040 (mit möglicher längerer Übergangsfrist) **verboten** (Anmerkung: dies stellt kein absolutes Verbot von Vollspaltenbuchten dar.)

Der ab 1.1.2040 geltende Mindeststandard für Schweinehaltungen soll auf Basis eines durchzuführenden Projekts, das die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten, sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls entwickeln soll, festgelegt werden. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Anforderungen an Buchten, Böden und deren Ausgestaltung sind von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz in Folge bis zum 31.12.2027 zu begutachten.

Die dauernde Anbindehaltung von Rindern ist **ab 1.1.2030** nun tatsächlich verboten (die bisherigen rechtlichen und technischen Ausnahmen vom Verbot sind dann nicht mehr zulässig): **Allen Rindern ist zumindest über 90 Tage im Jahr eine entsprechende freie Bewegungsmöglichkeit oder ein geeigneter Auslauf oder Weidegang** zu gewähren.

Alle Änderungen sind im BGBl. I Nr. 130/2022 vom 28. Juli 2022 nachzulesen und ebenso wie die konsolidierten Fassungen des Tierschutzgesetzes unter www.ris.bka.gv.at zu finden.

• **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**

Auch die Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung brachte eine Reihe von Änderungen – insbesondere in Bezug auf die Schweinehaltung und die Verhinderung von Schwanzbeißen. Hier beispielhaft die wesentlichsten Änderungen:

Rinder – Anlage 2:

Die **Anbindung von Rindern an den Hörnern wurde explizit verboten.**

Das **Kupieren der Schwänze von Rindern** wurde strenger geregelt und ist nur erlaubt, wenn dies zur **Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere unbedingt erforderlich ist** und durch andere betriebliche Maßnahmen die Verletzungsgefahr nicht beseitigt werden kann.

Schweine – Anlage 5:

Schweinen müssen mindestens **zwei unterschiedliche Beschäftigungsmaterialien** angeboten werden.

Das **Kupieren des Schwanzes** ist nur zulässig, wenn der Eingriff **nicht routinemäßig** und nur dann durchgeführt wird, wenn er erforderlich ist um weitere Verletzungen an den Ohren oder an den Schwänzen anderer Schweine zu vermeiden.

Im Rahmen der **Betreuung sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern.** Hierfür sind bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel das Schwanzkupieren zu beenden. Dabei sind die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen und gegebenenfalls Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen anzupassen. Im Rahmen der Maßnahmen ist eine verpflichtende Risikoanalyse (die Leitlinie zur Umsetzung ist unter <https://www.tierschutzkonform.at/massnahmen-zur-reduktion-von-schwanzkupieren/> veröffentlicht) samt **Dokumentation** vorgeschrieben. Weiters sind auch eine **Tierhaltererklärung** und eine **verpflichtende Weiterbildung** alle 4 Jahre aller Schweinehalter:innen enthalten.

Die Mindestanforderungen für ab dem 1.1.2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absatzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufere wurden näher festgelegt. Dazu zählen keine Haltung in **unstrukturierten Vollspaltenbuchten**, planbefestigte Liegefläche im Ausmaß von einem Drittel (entweder geschlossen und eingestreut oder max. Perforationsanteil von 10%), Besatzdichte sowie Mindestbuchtenfläche.

Basierend auf einem Projekt, welches bis 31.12.2025 abgeschlossen werden soll, sind eine Überwachung (Ohren- und Schwanzverletzungen) und Folgemaßnahmen auf Schlachthöfen geplant.

Geflügel – Anlage 6:

Verbot der Haltung von Küken und Jungtieren in Käfigen. Ausnahme: Haltung von Jungtieren, die zum Verkauf gedacht sind, dürfen für 2 Wochen in Käfigen gehalten werden.

Verbot der Haltung von Zuchttieren in Käfigen. Ausnahme: Haltung von Zuchttieren in Käfigen für die Reinzucht oder für die Leistungsprüfung erlaubt.

Einführung und Definition einer **Biodiversitätshecke** (Auslauffläche mit einer aus mind. vier verschiedenen Pflanzenarten bestehende Hecken oder einer Mischform aus Hecke und Bäumen, wobei auf der Gesamtfläche der Weide große Abstände bzw. Freiflächen zu vermeiden sind), bei der die Auslauffläche für Geflügel auf 4 m² reduziert werden darf (ansonsten mind. 8 m² je Tier).

Bei **Gänsen** kann – bei einem gleichzeitigen erhöhten **Auslaufangebot von mind. 50 m²** statt bisher mind. 10 m² – die Besatzdichte im Stall auf 21 kg/m² (statt bisher 15 kg/m²) erhöht werden.

Zudem wurden **Mindestanforderungen an die Haltung der Japanwachteln** festgelegt. Wichtige Eckpfeiler sind, dass eine Haltung in Käfigen verboten ist. Bei einer Mindestfläche von 450 cm² je Tier (ab 6. LW) muss 45% der Bodenfläche geschlossen und eingestreut sein. Ein Unterschlupf, eine Staubbadmöglichkeit, Picksteine und Eiablagemöglichkeiten sind den Tieren ebenso anzubieten.

Alle Änderungen sind im BGBl. II Nr. 296/2022 vom 27. Juli 2022 nachzulesen und ebenso wie die konsolidierten Fassungen der 1. Tierhaltungsverordnung unter www.ris.bka.gv.at zu finden.

- **Novelle des Tiertransportgesetzes**

Die für eine **Retrospektivkontrolle notwendigen Unterlagen** müssen der Behörde am Versandort innerhalb eines Monats nach Abschluss des Transportes übermittelt werden.

Die **Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz** (www.tierschutzkonform.at) wurde als **Kontaktstelle** gesetzlich verankert.

Aus Gründen der Tiergesundheit ist die Transportfähigkeit für Transporte, bei denen der **Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs** liegt, bei Tieren **frühestens ab einem Alter von drei Wochen** gegeben. Ab dem 1.1.2025 ist die Transportfähigkeit bei Kälbern ab einem Alter von drei Wochen bis zu einem Alter von vier Wochen nur dann gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gegeben ist.

Innerbetrieblich sowie von und zur Alm- und/oder Weidefläche dürfen Kälber, Lämmer, Kitze (Zickel), Fohlen und Ferkel auch bis zu einem Alter von drei Wochen transportiert werden. Ebenso dürfen sie innerösterreichisch einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden, wenn die Tiere zur Bestandsergänzung innerhalb des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, oder außerhalb des eigenen Bundeslandes bis höchstens 100 km transportiert werden.

Transporte von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickel), Fohlen und Ferkeln die älter als drei Wochen sind, müssen so abgeschlossen werden, dass keine Ruhezeit erforderlich ist. Beträgt die Beförderungszeit bis zur Ruhezeit weniger als acht Stunden, dürfen die Transporte nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden.

Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union) sind verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bestimmungsorte in Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“, welche sich bereits im Prozess der Integration von EU-Rechtsvorschriften befinden, oder Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA).

Transporte auf der Straße von Zuchtieren in Drittstaaten sind untersagt. Ausgenommen davon sind Transporte in Drittstaaten, wenn nur eine Ruhezeit notwendig ist oder Transporte in Länder, die in Anlage 2 des Tiertransportgesetzes explizit erlaubt sind (wie Aserbaidzhan, Georgien, Kasachstan).

Zwar im Tierschutzgesetz unter § 41 geregelt, aber das Tiertransportgesetz betreffend: die **Parteistellung der Tierschutzombudsperson** wurde über das Tierschutzgesetz hinaus nun auch auf das Tiertransportgesetz ausgeweitet.

Alle Änderungen sind im BGBl. I Nr. 130/2022 vom 28. Juli 2022 nachzulesen und ebenso wie die konsolidierten Fassungen des Tierschutzgesetzes unter www.ris.bka.gv.at zu finden.

• **Ankündigungen:**

Tagung "Tier und Recht" der TOW 30.11. 2022

https://www.tieranwalt.at/de/Projekte/Tier_Recht/Tier_Recht-Tag/iActivityId_495.htm

DVG Tagung Tierschutz in München 16.3.-18.3. 2023

„Wo (k)ein Kläger, da kein Richter“ Wie gerecht ist Tierschutzrecht?

<https://www.dvg.net/tagungen/termine/tierschutztagung-2023/?contUId=0>

ÖTT Tagung 4. Mai 2023

<https://www.vetmeduni.ac.at/tierschutzwissenschaften/oett/naechste-veranstaltung>

ISAE 2023 in Tallin 1.8-5.8.2023 Aktuelle Forschungsergebnisse zu Angewandter Ethologie

<https://isae2023.ee/>

Freilandtagung 28.9.2023

<http://www.freiland.or.at/freiland-tagung/anmeldung-freiland-tagung/>

Jährliche Tagung des European College for Animal Welfare and Behavioural Medicine ECAWBM

<https://www.ecawbm.org> (Termin steht noch nicht fest)

• **Sonstiges**

Webseiten der "European Reference Centres EURCAW"

Referenzzentren zur einheitlicheren Auslegung der Europäischen Tierschutzgesetzgebung: Download von verschiedenen Broschüren; Ansprechpartner für Behörden

- Schweine: <https://eurcaw-pigs.eu/>
- Geflügel und Kleintiere: <https://www.eurcaw-poultry-sfa.eu/en/minisite/sfawc/welcome-european-reference-centre-animal-welfare-poultry-and-other-small-farmed>
- Wiederkäuer und Pferdeartige: <https://www.eurcaw-ruminants-equines.eu/>

EFSA (European Food Safety Authority) Reports: aktuell veröffentlichte wissenschaftliche Reports

- Schweine: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7421>
- Transport: <https://www.efsa.europa.eu/en/news/more-space-lower-temperatures-shorter-journeys-efsa-recommendations-improve-animal-welfare>
- Schlachtung: <https://www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/animal-welfare-slaughter>
- demnächst auch Kälber, Rinder, Legehennen und Broiler

Themenhefte der IGN (Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung) zu verschiedenen Tierschutzthemen zum Download

<http://www.ign-nutztierhaltung.ch/de/seite/nutztierhaltung-im-fokus>

<http://www.ign-nutztierhaltung.ch/de/seite/nutztierhaltung-spezial>



Redaktionsteam: ÖGT_TuT

Kontakt: Dr. Cornelia Rouha-Müller; E-Mail: cornelia.rouha-mueller@ooe.gv.at